



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Hendrik Lange (DIE LINKE)

### **Geplanter Steinbruch der Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) in Ballenstedt**

Kleine Anfrage - KA 7/77

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) plant in Ballenstedt einen Grauwacke-Steinbruch. Vor Ort werden Proteste gegen dieses Vorhaben laut, unter anderem werden erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt und des Naturschutzes befürchtet.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

##### **1. Wo befinden sich die geplanten Gebiete?**

Der geplante Standort liegt am Nordhang des Harzes zwischen den Ortschaften Rieder und Ballenstedt im Eulenbachtal (ca. 5 km östlich von Rieder und 1,5 km südlich von Ballenstedt).

##### **2. Welche Fläche (in ha) und Tiefe (in m) umfasst der geplante Steinbruch?**

Nach derzeitigem Kenntnisstand umfasst der geplante Hartgesteinsabbau eine Fläche von ca. 62 ha. Zur Tiefe des Abbaus sind noch keine Daten bekannt.

##### **3. Befinden sich in unmittelbarer Nähe Waldflächen und werden diese als Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie als Naherholungsgebiete zukünftig beeinträchtigt? Wenn ja, welche Waldflächen sind betroffen? Welche Beeinträchtigungen werden erwartet?**

Ja, der geplante Abbaustandort ist mit Ausnahme von ca. 3,5 ha Grünland geprägt durch Waldlebensräume.

(Ausgegeben am 27.07.2016)

Eine Aussage darüber, welche Waldlebensräume im Einzelnen beeinträchtigt werden können und inwieweit das Gebiet für die Naherholung entwertet wird, kann erst auf Grundlage einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens und späteren Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens zu erbringen ist, getroffen werden.

Folgende Auswirkungen sind grundsätzlich zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme
- bau- und betriebsbedingte Emissionen, auch weiträumige Verlärmung
- Zerstörung von Biotopen einschl. Bestandsverlust von Tieren und Pflanzen, Funktionsverlust von Lebensräumen, Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

**4. Befinden sich in unmittelbarer Nähe FFH-Gebiete und werden diese als Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie als Naherholungsgebiete zukünftig beeinträchtigt? Wenn ja, welche FFH-Gebiete sind betroffen? Welche Beeinträchtigungen werden erwartet?**

Ja.

Folgende FFH-Gebiete können von dem geplanten Vorhaben mittelbar betroffen sein:

- FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“, ca. 800 m südlich des geplanten Vorhabens
- FFH-Gebiet „Burgeshoth und Laubwälder bei Ballenstedt“, ca. 1.700 m nordwestlich des geplanten Vorhabens

Das Vorhaben liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (EU-SPA) „Nördlicher Unterharz“.

Inwieweit diese Gebiete beeinträchtigt werden können, ist im Rahmen der unter Frage 3 genannten Umweltverträglichkeitsprüfung, die auch die Auswirkungen auf FFH-Arten und -Lebensräume umfasst, zu prüfen. Derzeit können dazu keine Angaben gemacht werden. Eine Erholungseignung solcher Gebiete ist grundsätzlich von nachrangiger Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

**5. Wann ist der Beginn des Planfeststellungsverfahrens geplant?**

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Ein Planfeststellungsverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vorliegt.

**6. Wann ist der Beginn des Raumordnungsverfahrens geplant?**

Die ersten Gespräche zu diesem Hartgesteinsabbau, der im Landesentwicklungsplan als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung gesichert ist, fanden im Jahr 2010 statt. Nach der Antragskonferenz im Jahr 2011, in der Art und Umfang der für das Raumordnungsverfahren notwendigen Unterlagen festgelegt wurden, hat die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH die entsprechenden umfangreichen Unterlagen erarbeitet.

Diese wurden Ende 2015 beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zunächst zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht.

Diese Prüfung wurde nun abgeschlossen. Nunmehr könnte das Verfahren eröffnet werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die Unterlagen in der für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlichen Anzahl vorgelegt werden. Dies liegt in der Hand des Antragstellers.

**7. Wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann soll diese durchgeführt werden?**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt erst im Rahmen des Raumordnungsverfahrens.

**8. Wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann soll diese durchgeführt werden?**

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt ebenfalls erst im Rahmen des Raumordnungsverfahrens.

**9. Inwieweit wurde und wird zukünftig die Öffentlichkeit beteiligt?**

Die Öffentlichkeit in den betroffenen Gemeinden wurde bereits im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens unterrichtet. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt beim Raumordnungsverfahren und im späteren Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.